

Sitzung vom 26. Februar 2020

**166. Anfrage (Künstlicher Trockenstandort: ökologischer Sinn oder Unsinn?)**

Die Kantonsräte Beat Huber, Buchs, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, haben am 9. Dezember 2019 folgende Anfrage eingereicht:

In der Gemeinde Regensdorf wird auf einer kantonseigenen Parzelle ein künstlicher Trockenstandort angelegt. Das Grundstück umfasst Naturschutz und Landwirtschaftsgebiet. Gemäss GIS-Eintrag ist das Grundstück ein überwachungsbedürftiger, belasteter Standort. Die bestehende Wiese wurde mit einem Vlies abgedeckt und mit umfangreichen Mengen Kies aufgeschüttet. Für die Aufschüttung wurde Kies ab Wand von besser Qualität verwendet. Der massive Eingriff kann mit anderen haushälterischen und ökologischen Themen nicht eingeordnet werden.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss GIS-Karte handelt es sich um einen anthropogenen Boden. Rund 60 Aren der Parzelle liegen ausserhalb der Naturschutzzone und weisen Aufwertungspotential als Fruchtfolgefläche auf. Weshalb wurde die Fläche nicht aufgewertet, wenn doch der Kanton die vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefläche geforderte Mindestfläche nicht mehr erfüllt?
2. Warum wurde vor dem Eingriff die bestehende Wiese nicht abhumusiert?
3. Weshalb musste die Wiese mit einem Vlies abgedeckt werden?
4. Wie gross war der Kiesbedarf für die aufgeschüttete Fläche und woher wurde dieser Kies ab Wand zugeführt?
5. Wie viele Camionfahrten wurden benötigt, um den Kies an diesen Standort zu transportieren?
6. Das Gebiet wurde als vernässter Standort inventarisiert. Aus welchen Gründen wird eine ökologische Infrastruktur als Trockenstandort gebaut?
7. Welche Flora soll mit diesem Projekt angesiedelt werden?
8. Wie soll bei zunehmend höheren Temperaturen auf diesem Kies-Beet die Bodenfeuchtigkeit für eine zukünftige Flora gewährleistet sein?
9. Wieviel CO<sub>2</sub> entnimmt man der Atmosphäre mit einer durch Kies zugeschütteten Fläche und wie viel CO<sub>2</sub> wird durch die Transporte freigesetzt?

10. Wie hoch sind die Kosten für diesen künstlichen Trockenstandort (detaillierte Aufstellung inkl. Planungskosten)?
11. Kann dieser Eingriff in Zukunft als Sanierung eines belasteten Standortes empfohlen werden?
12. Wer trägt die Verantwortung für diesen Entscheid?
13. Sind weitere solche künstlichen naturschutzfachlichen Aufwertungen mit Einbau von Wand-Kies im Kanton Zürich geplant? Wenn ja, bitte um Auflistung.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Beat Huber, Buchs, Martin Hübscher, Wiesendangen, und Martin Farner-Brandenberger, Stammheim, wird wie folgt beantwortet:

Trockene Magerwiesen und -weiden gehören zu den artenreichsten Lebensräumen in der Schweiz und im Kanton Zürich. Viele Tier- und Pflanzenarten sind zwingend auf sie angewiesen. Ein grosser Teil dieser Arten ist heute gefährdet, weil die trockenen Magerwiesen und -weiden vor allem im vergangenen Jahrhundert einen starken Rückgang verzeichneten. Der Bestand der artenreichen Magerwiesen und -weiden im Kanton Zürich beträgt heute noch etwa 600 ha – davon rund einen Drittel von hoher Qualität – während er um 1900 rund 30 000 ha ausmachte. Das Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich (RRB Nr. 3801/1995) weist deshalb als ein Hauptziel aus, diesen Lebensraum wieder auf eine Fläche von 4000 ha auszudehnen. Im Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung» (RRB Nr. 240/2017) ist das Thema «Trockene Magerwiesen/-weiden wiederherstellen und neu schaffen» als einer von fünf Schwerpunkten für die Umsetzung bis 2025 festgelegt. Dabei ist ausdrücklich auch die Schaffung von neuen nährstoffarmen Standorten vorgesehen. Weil bei vielen gefährdeten Arten die gegenwärtigen Populationsgrössen aufgrund des Mangels an geeigneten Lebensräumen zu klein sind, um ihr langfristiges Überleben zu sichern, ist es sehr zentral, für diese Arten umgehend Massnahmen zu treffen, die rasch Wirkung zeigen.

Beim Grundstück Kat.-Nr. 7203 in Regensdorf handelt es sich um eine ehemalige Kiesgrube. Es befindet sich seit 2002 im Eigentum des Kantons (Natur- und Heimatschutzfonds) und dient dementsprechend Naturschutzzwecken. Der überwiegende Teil des Grundstücks ist seit 2000 mit einer kantonalen Schutzverordnung geschützt. Im Osten der Fläche besteht eine Wiese, im Westen liegt ein durch den Kiesabbau entstande-

ner Grundwassersee. Die Wiese wird seit rund 20 Jahren extensiv genutzt. Ihre ökologische Qualität hat sich in dieser Zeit aber kaum verbessert und sie blieb artenarm. Im vergangenen Jahr wurde auf diesem Kantonsgrundstück ein Aufwertungsprojekt zur Steigerung der Artenvielfalt realisiert. Neben einer teilweisen Neugestaltung des Grundwassersees wurden nährstoffarme, trockene Flächen geschaffen, die sich rasch zu hochwertigen Magerwiesen entwickeln und Lebensraum für eine grosse Artenvielfalt bieten werden. Solche Flächen sind heute auch im Furttal ausserordentlich selten. Das Projekt entspricht der Qualitätsstrategie, bestehende extensiv genutzte Flächen für die Artenvielfalt bestmöglich zu nutzen.

Die flächenmässig weitaus meisten ökologischen Aufwertungen erfolgen über die Extensivierung. Weil diese Prozesse aber sehr lange dauern und der Artenverlust rasch voranschreitet, sind in gewissen sorgfältig abgewogenen Fällen Gestaltungsmaßnahmen nötig, die schnell die dringend nötige Wirkung zeigen.

Zu Frage 1:

Im vorliegenden Fall wurde der ursprüngliche Boden für den Kiesabbau abgetragen. Der östliche Teil der Parzelle Kat.-Nr. 7203 wurde danach aufgefüllt und rekultiviert. Die Hinweiskarte anthropogene Böden, die im kantonalen GIS-Browser hinterlegt ist, dient lediglich als Hilfsmittel für Fragestellungen im Zusammenhang mit der Nutzung und dem Schutz von Böden. Die Hinweise, die in der GIS-Karte enthalten sind, sind nicht mit dem Entscheid über die Art von Bodeneingriffen oder über die Zielnutzung gleichzusetzen.

Terrainveränderungen durch Bodenauftrag oder Bodenabtrag sind am betreffenden Standort aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich möglich, da es sich um einen ausgewiesenen anthropogenen Boden handelt. Aufgrund des grossen Mangels an hochwertigen Flächen für die Biodiversität und des fortschreitenden Artenschwunds (vgl. Umweltbericht 2018 für den Kanton Zürich oder Bericht «Naturschutz-Gesamtkonzept: Bilanz 2015 und weitere Umsetzung») wurde die Fläche bereits vor 20 Jahren zu Naturschutzzwecken vom Kanton erworben und nun in diesem Sinne aufgewertet.

Nicht richtig ist, dass der Kanton die vom Bund im Sachplan Fruchtfolgefläche geforderte Mindestfläche nicht mehr erfülle. Vielmehr verfügte der Kanton Zürich Ende 2019 bei einem zu gewährleistenden Mindestumfang von 44 400 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) über 44 550 ha FFF und hält damit die geforderte Mindestfläche an FFF ein.

Zu Fragen 2 und 3:

Grundsätzlich ist der Erhalt der wertvollen Ressource Boden anzustreben. In diesem Sinne ist abgetragener Ober- und Unterboden möglichst vollständig zu verwerten, wenn er sich aufgrund seiner Eigenschaften für die vorgesehene Verwertung eignet, die Richtwerte nach den Anhängen 1 und 2 der Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12) einhält und weder Fremdstoffe noch invasive gebietsfremde Organismen enthält (vgl. Art. 18 Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [SR 814.600]). Die Untersuchung des vorhandenen Bodens auf chemische Schadstoffe und Fremdstoffe ergab jedoch, dass der Grossteil des vorhandenen Bodens mit Schadstoffen über den Richtwerten nach den Anhängen 1 und 2 der VBBo oder mit Fremdstoffen belastet war. Da bei einer Wiederverwendung eines abgetragenen Ober- und Unterbodens als Boden (z. B. als Rekultivierung oder Terrainveränderung) eine zusätzliche Belastung des vorhandenen Bodens unzulässig ist, bestehen für belastete abgetragene Böden nur wenige Verwertungsmöglichkeiten. In solchen Fällen erfolgt häufig eine Ablagerung in einer Deponie. Überdies wies der Oberboden einen erhöhten Skelettgehalt (Kies und Steine) auf, was die Verwertungsmöglichkeiten weiter einschränkte. Die Überschüttung ist in einem solchen Fall umweltschutzrechtlich vertretbar.

Durch Verwendung des Wurzelvlieses konnte die Überschüttung vermindert werden, da das Vlies verhindert, dass die Pflanzen mit ihren Wurzeln in die darunterliegenden nährstoffreicheren Bodenschichten wachsen können. Viele häufige und dominante Arten, die hier unerwünscht sind, wurzeln nämlich in Tiefen von mehr als einem Meter.

Zu Fragen 4 und 5:

Für die Neugestaltung der Parzelle Kat.-Nr. 7203, d. h. für die Neuschaffung der trockenen Magerwiese und die Aufwertung des Grundwassersees unter anderem durch Schüttung eines Flachufers, wurden rund 8000 m<sup>3</sup> Material verwendet. Dies entspricht vergleichsweise dem Aushub eines 1000–1500 m<sup>2</sup> grossen Mehrfamilienhauses mit Unterkellerung. Das Material setzt sich aus rund 2000 m<sup>3</sup> kiesigem Aushub von Baustellen in Bülach, Winkel und Dietikon sowie aus Mangel an weiterem verfügbarem sowie geeignetem Aushubmaterial aus 6000 m<sup>3</sup> Zweitklass-Wandkies aus einer Kiesgrube in Glattfelden zusammen. Für die Anlieferung waren rund 780 LKW-Fahrten nötig.

Zu Frage 6:

Die Gestaltung einer kiesigen trockenen Magerwiese liegt nahe, weil sich an diesem Ort früher eine Kiesgrube befand. Auch der Flurname «Gries» auf der Siegfriedkarte von 1930 weist darauf hin, dass kieshaltige Böden hier natürlich sind. Die Staunässe, die im Rahmen der Boden-

kartierung festgestellt wurde, ist das Ergebnis des bei der Rekultivierung der Kiesgrube dicht eingebauten Untergrunds, der eine Versickerung des Niederschlagwassers erschwerte und so zu Vernässungen im Boden führte.

Zu Fragen 7 und 8:

Mit dem Projekt sollen schwerpunktmässig seltene und gefährdete Arten magerer, trockenwarmer Standorte gefördert werden. Zielarten sind beispielsweise der Gelbliche Klee (*Trifolium ochroleucon*) oder der Aufrechte Ziest (*Stachys recta*). Diese Arten sind an höhere Temperaturen und beschränkte Feuchtigkeit angepasst und profitieren daher von den geschaffenen Standortverhältnissen. Sie sind durch den Klimawandel weniger gefährdet als Arten wechselfeuchter bis feuchter Standorte. Anhand von Modellen kann abgeschätzt werden, mit welchem heutigen Klima in anderen Regionen der Schweiz und Europas das künftige Zürcher Klima vergleichbar ist (vgl. Stamm, M. [2019]: *Assessing Climate Change Impacts on the Vegetation of the Canton of Zurich*, Master Thesis. Department of Environmental System Science, ETH Zürich). Aus den entsprechenden Regionen ist bekannt, dass auch unter dem dort herrschenden Klima auf kiesreichen Standorten in der Regel eine artenreiche Vegetation gedeiht.

Zu Frage 9:

Ziel des Projekts war die naturschutzfachliche Aufwertung des genannten Grundstücks, um den anhaltenden Artenschwund zu bremsen, und nicht die CO<sub>2</sub>-Reduktion. Es wurde nicht ermittelt, wie viel CO<sub>2</sub> der Atmosphäre entnommen wird, indem der im überschütteten Boden enthaltene organische Kohlenstoff konserviert wird. Die Transporte haben zu den für ein Bauprojekt üblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen geführt, wobei die Emissionen verursacht durch den Transport des Aushubmaterials auch ohne das Aufwertungsprojekt angefallen wären. Wirtschaftlich tragbarere Alternativen ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen stehen noch nicht zur Verfügung.

Zu Frage 10:

Die Aufwertung erfolgte in Planung und Ausführung als Gesamtprojekt für die ganze Parzelle Kat.-Nr. 7203 (Fläche: 1,56 ha). Neben der Schaffung der trockenen Magerwiese umfasste das Projekt auch die Anlage von zwei Amphibienweihern mit Grundablass und umgebenden Strukturen sowie die Abflachung der Uferböschung und die Anlage einer Flachwasserzone im Grundwassersee. Der Bauauftrag wurde über eine öffentliche Ausschreibung vergeben. Es wurde das wirtschaftlich günstigste Angebot berücksichtigt.

Die Kosten für das Gesamtprojekt betragen Fr. 585 000 und setzen sich aus Fr. 29 000 für die Planung, Fr. 19 000 für Vorbereitungsarbeiten, Fr. 484 000 für die Bauarbeiten und Fr. 53 000 für die Baubegleitung zusammen. Die Kosten für Naturschutzaufwertungsmassnahmen werden

durch den Markt bestimmt. Erfahrungsgemäss schwanken sie für Materiallieferungen je nach räumlichen und zeitlichen Konstellationen sehr stark. Das vorliegende Projekt verursachte vergleichsweise hohe Kosten.

Zu Fragen 11 und 12:

Der Eingriff entspricht nicht einer altlastenrechtlichen Massnahme bzw. einer Sanierung gemäss Art. 32c Abs. 1 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) und Art. 16 ff. der Altlasten-Verordnung (SR 814.680). Eine Sanierungsmassnahme wäre z. B. ein Aushub oder eine Zerstörung von Schadstoffen direkt im Untergrund, aber keine blossе Überdeckung mit Kies. Ausserdem liegt vorliegend kein sanierungs-, sondern lediglich ein überwachungsbedürftiger belasteter Standort vor, weshalb keine Notwendigkeit einer Sanierung besteht.

Das Aufwertungsprojekt der Baudirektion hatte jedoch nicht zum Ziel, einen belasteten Standort zu sanieren. Da durch die Aufwertungsmassnahmen eine allfällige spätere Altlastensanierung nicht erschwert und der heutige Zustand nicht verschlechtert wird, waren die abfall- und altlastenrechtlichen Anforderungen erfüllt. Das Aufwertungsprojekt ist ein Projekt der Baudirektion.

Zu Frage 13:

Auch in Zukunft werden in bestimmten Fällen Gestaltungsmassnahmen für naturnahe Flächen von hoher Qualität nötig sein, damit in den erforderlichen Zeiträumen ausreichende Flächen zur Verfügung stehen, um den Artenverlust zu stoppen. Im Vergleich mit allen baulichen Eingriffen in Böden ausserhalb der Bauzone machen solche Massnahmen nur einen kleinen Anteil aus. Die meisten ökologischen Aufwertungen werden weiterhin über die Extensivierung an den dafür am besten geeigneten Standorten erfolgen. Der Anwendung der verschiedenen Massnahmen geschieht unter sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:  
**Peter Hösli**